

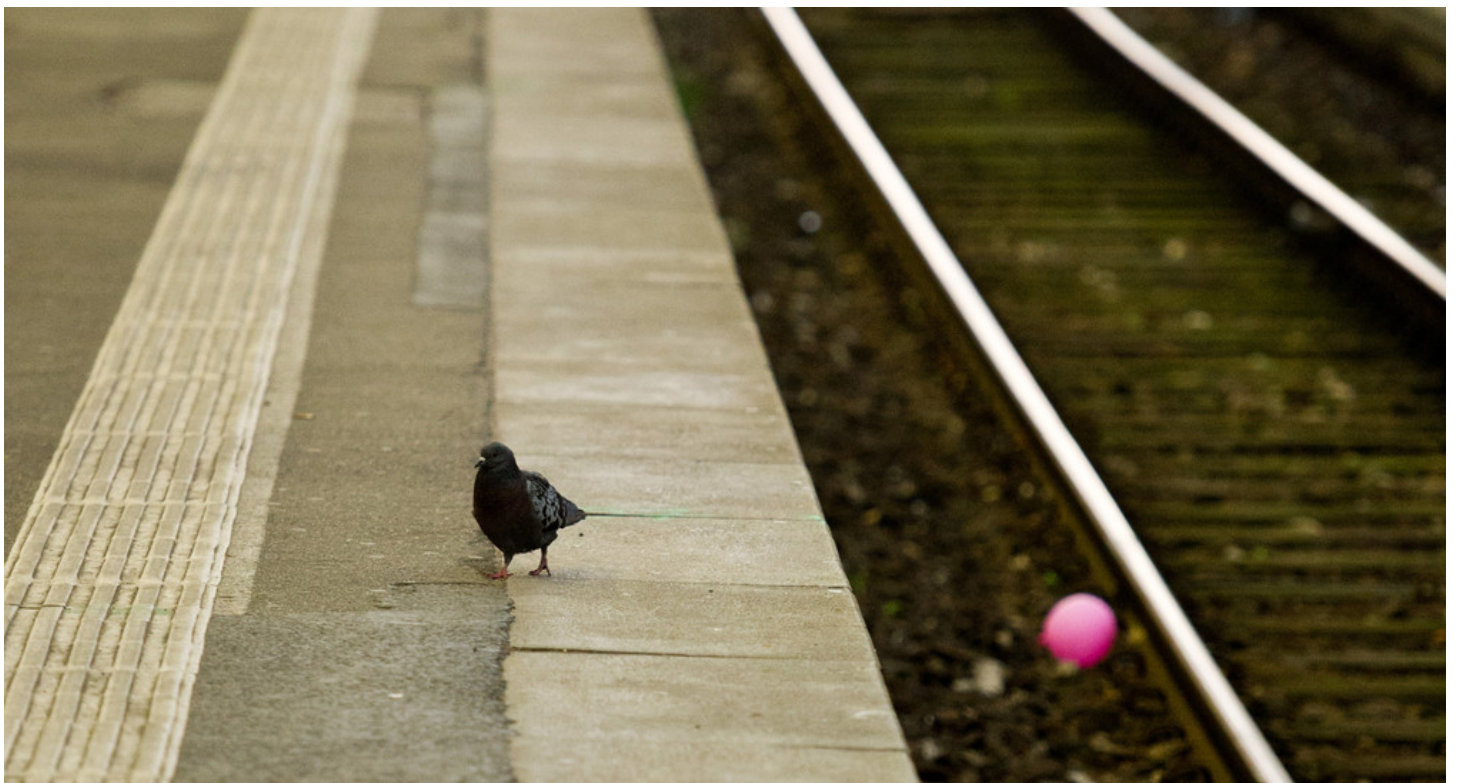


Baden-Württemberg.de

📅 28.08.2019

TIERSCHUTZ

Klebpasten zur Taubenabwehr sind tierschädlich



© dpa / Inga Kjer

Ein aktuelles Gutachten zeigt, dass Klebpasten zur Vertreibung von Tauben zu Schmerzen und sogar dem Tod von Vögeln und Insekten führen. Dr. Julia Stubenbord, Landesbeauftragte für Tierschutz, fordert daher ein Verbot dieser Pasten.

„Bei der Vergrämung von Tauben werden auch sogenannte Klebpasten eingesetzt, die den Tauben an den Füßen unangenehm sein sollen. Dadurch sollen die Tauben abgehalten werden, sich an den mit Klebpasten versehenen Stellen niederzulassen“, erläutert die Landesbeauftragte für Tierschutz, [Dr. Julia Stubenbord](#). Ein vom Landestierschutzbeauftragten aus Sachsen-Anhalt, Dr. Marco König, in Auftrag gegebenes Gutachten beweist, dass diese Pasten selbst bei korrekter Anwendung hochgradig tierschädlich sind.

Die Hersteller berufen sich darauf, dass bei korrekter Anwendung der Pasten durch Abstreuen der Paste mit Quarzsand derartige Verletzungen nicht auftreten würden. „Zur Überprüfung dieser Hypothese wurde das eingangs angesprochene Gutachten in Auftrag gegeben, bei dem eine dieser Pasten unter Beachtung der Herstellervorschriften getestet und untersucht wurde. Dabei stellte sich heraus, dass die Paste selbst bei Einhaltung aller Vorgaben des Herstellers dazu führt, dass Gliedmaßen, Gefieder und/oder Schnäbel der Tauben und anderer Vögel verkleben, womit die Zufügung von länger anhaltenden Schmerzen und Leiden bewiesen wurde. Außerdem werden auch verklebte Mauersegler und Turmfalken in baden-württembergischen Städten vorgefunden“, so Stubenbord.

Vorschriften des Tierschutzgesetzes beachten

Natürlich sind auch bei der Verwendung von etwaigen Fallen gegen Tauben oder andere Tiere die Vorschriften des Tierschutzgesetzes zu beachten. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Auch ist es verboten, zum Fangen, Fernhalten oder Verscheuchen von Wirbeltieren Vorrichtungen oder Stoffe anzuwenden, wenn damit die Gefahr vermeidbarer Schmerzen, Leiden oder Schäden für diese verbunden ist. Schließlich stellt das Tierschutzgesetz die Tötung ohne vernünftigen Grund und die Zufügung erheblicher Schmerzen oder Leiden unter Strafe.

„Tauben sind in der Regel nicht als Schädlinge einzustufen. Tauben können in Einzelfällen als Schädlingen eingestuft werden, beispielsweise, wenn sie sich im Bereich von Krankenhäusern aufhalten. Tierschädliche Handlungen sind dann allerdings auch nur zulässig, wenn sie so schonend sind, wie es nach aktuellem wissenschaftlichen Stand der Erkenntnisse möglich ist“, betont Stubenbord. Dies wurde auch durch ein Gutachten der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht bestätigt.

Klebspasten sollten verboten werden

Die Tierärztin erläutert zum Schluss: „Aus Tierschutzsicht ist die Verwendung dieser Pasten hochgradig problematisch und sollte daher verboten werden. Diese Pasten haben eine so stark klebende Wirkung, dass Tauben und andere Vögel, die damit in Berührung kommen, automatisch versuchen, das Klebemittel durch Putzen wieder von ihren Gliedmaßen zu entfernen. Dadurch gelangt die Paste in das Gefieder und auch an die Schnäbel, was dazu führt, dass den Tieren dadurch keine Fortbewegung und keine Nahrungszufuhr mehr möglich ist.“ Die Tiere würden so erhebliche Schmerzen, Leiden und Schäden erleiden, die letztlich sogar zum Tod führen können. Auch Insekten können an der Paste kleben bleiben und verenden.

[Stellungnahme der Landestierschutzbeauftragten zur Verwendung von Klebspasten als Vergrämungsmittel für Tauben \(PDF\)](#)

[DLG Gutachten über das Taubenabwehrgel \(PDF\)](#)

[Landesbeauftragte für Tierschutz](#)

Link dieser Seite:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/klebepasten-zur-taubenabwehr-sind-tierschaedlich>